OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604630/5/KHa

Datum:
Linz, 29. September 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des M O, K, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. Juni 2021, GZ: BHLL/921100017728/21, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 30,00 Euro sowie die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. April 2021, GZ: BHLL/921100017728/21, warf diese dem Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 StVO vor und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 40,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 7. Mai 2021 Einspruch gegen die Strafhöhe und ersuchte unter Hinweis auf seine finanzielle Situation sowie der Sorgepflicht für ein Kind um Strafmilderung.

I.3. Mit Strafkenntnis vom 14. Juni 2021, GZ: BHLL/921100017728/21, gab die belangte Behörde dem Einspruch vom 7. Mai 2021 gegen die Strafverfügung vom 26. April 2021 keine Folge und bestätigte das Ausmaß der über den Beschwerdeführer verhängten Geldstrafe von 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden).

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 4. Juli 2021 Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, dass er laut VStG im Recht sei und ersuchte nochmals um einen Nachlass, damit er die Strafe – wenn nicht anders möglich – begleichen könne.

I.5. Mit Schreiben vom 6. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit dieser Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und richtet sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe, sodass im Hinblick darauf, dass seitens der Verfahrensparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde, gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von dieser abgesehen werden konnte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 4. Februar 2021 um 8:01 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x in Pucking, Pucking Ost, auf der L 563 bei Straßenkilometer 11,680 in Fahrtrichtung Weißkirchen, wobei er die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 9 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zugunsten des Beschwerdeführers abgezogen.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung verhängte die belangte Behörde mit Strafverfügung vom 26. April 2021, GZ: BHLL/921100017728/21, wegen der Verletzung des § 20 Abs. 2 StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden).

Mit E-Mail vom 7. Mai 2021 erhob der Beschwerdeführer Einspruch gegen die gemäß Strafverfügung vom 26. April 2021 verhängte Strafhöhe und ersuchte unter Hinweis auf seine angespannte finanzielle Situation sowie unter Berücksichtigung der bestehenden Sorgepflicht für ein Kind um Strafmilderung.

I.1.2. Mit Strafkenntnis vom 14. Juni 2021, GZ: BHLL/921100017728/21, gab die belangte Behörde dem Einspruch vom 7. Mai 2021 gegen die Strafverfügung vom 26. April 2021 keine Folge und bestätigte das Ausmaß der über den Beschwerdeführer verhängten Geldstrafe von 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden).

Im Rahmen der Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass dem Beschwerdeführer aufgrund einer aufscheinenden einschlägigen Verwaltungsübertretung der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu Gute kommt und dieser Umstand straferschwerend zu werten ist. Bei den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ging die belangte Behörde von einem durchschnittlichen Nettoeinkommen von etwa 1.800,00 Euro aus und berücksichtigte die Sorgepflicht für ein Kind.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 4. Juli 2021 Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, dass er laut VStG im Recht sei und ersuchte nochmals um einen Nachlass, damit er die Strafe – wenn nicht anders möglich – begleichen könne.

I.1.3. Der Beschwerdeführer ist derzeit arbeitslos gemeldet und ist für ein Kind sorgepflichtig. Das durchschnittliche Arbeitslosengeld in Österreich für Männer betrug im Jahr 2020 35,74 Euro täglich (Quelle: Statistik Arbeitsmarktservice

Österreich, erstellt am 26.05.2021). Daraus ergibt sich ein durchschnittliches monatliches Einkommen unter Zugrundelegung des Arbeitslosengeldbezuges in der Höhe von rund 1.100,00 Euro.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheint eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung nach der StVO auf. Als Beginn der Tilgung scheint der 7. April 2021 auf.

II.2. Beweiswürdigung

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig aus dem Akteninhalt der belangten Behörde sowie aus dem Straferkenntnis.

Die derzeitige Arbeitslosigkeit des Beschwerdeführers wurde von diesem per E-Mail vom 10. August 2021 nochmals bestätigt. Dem angenommenen Einkommen des Beschwerdeführers lag eine Statistik des Arbeitsmarktservice Österreich, Stand 26.05.2021, zugrunde.
(http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/arbeitslosenleistungen/index.html; Aufruf: 21.09.2021).

Die hinsichtlich des Beschwerdeführers aufscheinende verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung ergibt sich aus dem von der belangten Behörde übermittelten Auszug. Daraus ist auch der Beginn der Tilgungsfrist betreffend die einschlägige Vormerkung aus dem Bereich der StVO mit 7. April 2021 ersichtlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtslage

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Bereits der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 26. April 2021, GZ: BHLL/921100017728/21, richtet sich lediglich gegen die Höhe der verhängten Strafe, sodass auch das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom 14. Juni 2021 ausschließlich über die Höhe der verhängten Geldstrafe abspricht. Der Schuldspruch ist demgemäß bereits in Rechtskraft erwachsen, sodass auch seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich lediglich die Strafbemessung einer Überprüfung unterzogen werden kann.

III.3. Zur Strafbemessung

III.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

III.3.2. Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels

bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.3.3. Zum Zweck der durch den Beschwerdeführer übertretenen Bestimmung des § 20 Abs. 2 StVO ist auszuführen, dass die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr ist. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.

Bei der verfahrensgegenständlichen Übertretung wurde die höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h um 9 km/h (und somit um 18 %) überschritten. Dem dargelegten Schutzzweck der Norm, die den Lenker eines Kraftfahrzeuges verpflichtet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht zu überschreiten und die darin liegt, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, wurde daher durch die hier vorliegende Geschwindigkeitsüberschreitung zuwidergehandelt.

Aus diesem Grund ist der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Geschwindigkeitsüberschreitung als nicht unbeträchtlich einzustufen.

III.3.4. Auch kann hinsichtlich des Ausmaßes des Verschuldens als wesentliche Komponente für die Strafbemessung im Hinblick auf die vorliegende nicht unerhebliche Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch den Beschwerdeführer von einem lediglich geringfügigen Verschulden nicht ausgegangen werden.

III.3.5. Da somit die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung nicht als gering eingestuft werden können auch keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem Beschwerdeführer lediglich ein geringes Verschulden vorgeworfen werden kann, kommt eine Einstellung des Verfahrens oder die Aussprache einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 VStG nicht in Betracht.

III.3.6. Zur Strafbemessung, insbesondere zu den Milderungs- und Erschwerungsgründen, ist allerdings auszuführen, dass der Beginn der Tilgung der hinsichtlich des Beschwerdeführers aufscheinenden einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung aus dem entsprechenden Auszug der belangten Behörde mit 7. April 2021 angeben ist. Gemäß der Regelung des § 55 VStG handelt es sich bei diesem Datum somit um den Eintritt der Rechtskraft. Aus diesem Grund war diese verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung zum Zeitpunkt

der Tatbegehung im hier verfahrensgegenständlichen Sachverhalt (4. Februar 2021) noch nicht rechtskräftig. Diese ist daher im Rahmen der Strafbemessung nicht erschwerend zu berücksichtigen (vgl. dazu VwGH 25.06.2014, 2011/07/0004).

Weiters ist aus diesem Grund vom Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Tatbegehung auszugehen.

Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von rund 1.100,00 Euro (Arbeitslosengeldbezug) und ist für ein Kind sorgepflichtig.

III.3.7. Bei der konkreten Strafzumessung im Einzelfall handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134A/1971).

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und im Hinblick auf die finanzielle Situation des Beschwerdeführers sowie der vorliegenden Sorgepflicht eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe auf einen Betrag in der Höhe von 30 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen, jedoch in dieser Höhe auch als erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung sind.

Obwohl dem Beschwerdeführer durchaus zu Gute gehalten werden kann, dass sich bereits sein Einspruch gegen die Strafverfügung lediglich gegen die Strafhöhe richtet und er somit die Verantwortung für die Rechtsverletzung dem Grunde nach übernommen hat, kommt eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe aufgrund der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes des § 20 StVO nicht in Betracht.

Zudem wird durch die verhängte, auf 30,00 Euro reduzierte, Geldstrafe auch generalpräventiven Überlegungen Rechnung getragen, um die besondere Wichtigkeit der Einhaltung vorgeschriebener Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr ganz generell für alle Verkehrsteilnehmer hervorzuheben.

Die Bezahlung der Geldstrafe ist dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse im reduzierten Ausmaß zudem auch ohne Einschränkung seiner Lebensführung bedenkenlos zumutbar. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 4,1 % der Maximalstrafdrohung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Geldstrafe bis zu 726,00 Euro), sodass sich gemäß den obigen Ausführungen sowie unter Bezugnahme auf die Höhe der verhängten Geldstrafen in vergleichbaren Sachverhalten für eine weitere Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 13 Stunden neu festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 Prozent der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Insofern entfällt daher eine Vorschreibung von Kosten für das Beschwerdeverfahren.

Die Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde bleiben insofern unverändert, als bereits im Straferkenntnis der Mindestkostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben wurde und die Reduzierung der Geldstrafe daher keinen Einfluss auf die Höhe der Verfahrenskosten vor der belangten Behörde hat (§ 64 Abs. 2 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkrete Beurteilung der Strafzumessung stellt immer auf den jeweiligen Einzelfall ab. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung und damit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, sodass die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie der hier gegenständlichen - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas